



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG  
Petitionsausschuss - Der Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
openPetition  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Stuttgart, 01.12.2023  
Telefon: 0711 2063 2525  
Telefax: 0711 2063 142540  
Aktenzeichen: Petition 17/02214

E-Mail: petitionen@landtag-bw.de

**Petition 17/02214; Jörg Mitzlaff, 10407 Berlin**  
**Abfallentsorgung, Gelbe Tonnen**  
**Ihr Az.: Gelbe Tonnen für ganz Baden-Württemberg**

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der 17. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 81. Sitzung am 30.11.2023 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 17/02214 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der beiliegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 17/5820 entnehmen.

Gemäß § 68 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtags benachrichtige ich Sie als Vorsitzender des Petitionsausschusses über diese Landtagsentscheidung.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Thomas Marwein

Anlagen



Für die Richtigkeit

*Susanne Sch...*

Angestellte

## 17. Petition 17/2214 betr. Abfallentsorgung, Gelbe Tonnen

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent möchte einen flächendeckenden Einsatz von gelben Tonnen für die Erfassung von Leichtstoffverpackungen in Baden-Württemberg erreichen.

### II. Sachverhalt

Der Petent erläutert die aus seiner Sicht bestehenden Vorteile einer Erfassung von Leichtstoffverpackungen aus dem Dualen System über gelbe Tonnen, die er vor allem darin sieht, dass gelbe Säcke nur einmal verwendet werden könnten, wodurch bei der Produktion unnötiges CO<sub>2</sub> entstehe. Vergleiche man die CO<sub>2</sub>-Bilanz einer Rolle gelber Säcke mit der Bilanz einer gelben Tonne bei dauerhafter Nutzung, so sei ein deutlicher Unterschied zu sehen. Diese Einschätzung wird seitens des Petenten nicht belegt.

### III. Rechtliche Würdigung

Es besteht schon rechtlich gesehen für das Land keine Möglichkeit, flächendeckend gelbe Tonnen einzuführen. Ob es in einem Kreis für die Erfassung von Leichtstoffverpackungen gelbe Säcke, gelbe Tonnen oder ein Mischsystem gibt, legt der jeweilige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zusammen mit den privatrechtlichen dualen Systemen in der sog. Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) fest. Die Abstimmungsvereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, den öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und duale Systeme als Ausfluss des Kooperationsprinzips im Umweltrecht schließen. Das Land hat auf den Inhalt dieser Vereinbarung keinerlei Einfluss. Wollte man flächendeckend in allen Kreisen gelbe Tonnen einführen, so müsste der Bundesgesetzgeber das Verpackungsgesetz ändern und die Frage des Erfassungssystems dem Regelungsgehalt der Abstimmungsvereinbarung entziehen.

Ob die Erfassung über gelbe Tonnen in einer sogenannten Rahmenvorgabe, welche öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 22 Absatz 2 VerpackG in den Abstimmungsvereinbarungen als Ausnahme vom Kooperationsprinzip einseitig vorgeben können, festgelegt werden kann, ist rechtlich höchst umstritten und Gegenstand verschiedener noch nicht höchststrichterlich entschiedener Gerichtsverfahren. Auch auf die Festlegung von Rahmenvorgaben hat das Land im Übrigen keine Einflussmöglichkeit.

Abgesehen von der rechtlichen Bewertung hat die Erfassung der Leichtstoffverpackungen aus dem Dualen System über gelbe Säcke durchaus auch Vorteile. Das Trennverhalten der Bürgerinnen und Bürger ist bei der Erfassung mittels gelber Säcke um bis zu 20 Prozent besser (vgl. Analyse der Effizienz und Vorschläge zur Optimierung von Sammelsystemen der haushaltsnahen Erfassung von Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen auf der Grundlage vorhandener Daten, UBA-Texte 37/2018, Vergleichs-

szenarien IST gelber Sack Land zu gelber Tonne Land bzw. gelber Tonne Stadt, Seite 162, [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2018-05-22\\_texte\\_37-2018\\_sammelsysteme-verpackungen.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2018-05-22_texte_37-2018_sammelsysteme-verpackungen.pdf)), weil Fehlwürfe aufgrund der Durchsichtigkeit der Säcke viel schneller auffallen. Die bessere Trennung in Verbindung mit reduzierten Fehlwürfen führt dazu, dass das Recycling der Verpackungen einfacher und besser möglich ist. Dadurch bleiben weniger vermischte und verschmutzte Verpackungen zurück, die im Übrigen derzeit nur thermisch verwertet (d. h. verbrannt) werden können. Demgegenüber fällt der „Materialverbrauch“ durch Nutzung der sehr dünnen Säcke kaum ins Gewicht, auch wenn es sich bei diesen um Einwegprodukte handelt. Großer Nachteil ist die Anfälligkeit gegenüber Wettereinflüssen gerade bei starkem Wind. Bei nicht sachgerechter Lagerung der Säcke kann es zudem zu Tierfraß kommen. Gelbe Tonnen haben diese Nachteile nicht; dafür ist die Anzahl der Fehlwürfe größer, was das Recycling negativ beeinflusst und den Anteil der Verpackungen erhöht, für die nur noch eine thermische Verwertung infrage kommt. Einen Einfluss hat auch die „soziale Kontrolle“: weil üblicherweise jede Wohneinheit je einen gelben Sack befüllt, fallen Fehlwürfe auch den Nachbarn auf. Dagegen ist die Erfassung mittels gelber Tonnen „anonym“, was gerade bei Großwohnanlagen zu erheblichen Fehlwürfen und Verschmutzungen führt.

Der Schlussfolgerung des Petenten, dass gelbe Tonnen aus Klimaschutzgründen stets das bessere Erfassungssystem seien, kann so nicht gefolgt werden; vielmehr haben beide Erfassungssysteme Vor- und Nachteile. Oftmals kommt gerade bei eng bebauten Innenstädten aus Platzgründen nur eine Erfassung über gelbe Säcke in Betracht.

In Baden-Württemberg erfolgt die Erfassung von Leichtstoffverpackungen bei ca. 2/3 der Bürgerinnen und Bürger über gelbe Säcke.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.